



Für Fahrradfahrer gilt nach dem Strafgesetzbuch eine Promillegrenze von 1,60 gr. Promille für die absolute Fahruntüchtigkeit. Bei einer relativen Fahruntüchtigkeit von Fahrradfahrern braucht dieser Wert nicht erreicht zu werden, da dann zum Alkoholgehalt noch Ausfallerscheinungen hinzukommen. Wurde vom Fahrradfahrer eine derartige Straftat begangen, kann eine medizinisch psychologische Untersuchung angeordnet werden und es kann sogar der vorhandene Führerschein entzogen werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Täter mit einer gerichtlichen Bestrafung in Höhe von einem Monatsgehalt zu rechnen hat.

Verkehrswacht Norden 

Verkehrswacht Norden e.V.
Heidkamp
26524 Hage

www.verkehrswacht-norden.de

Busgelder
rund
ums
Fahrrad



Verkehrswacht Norden 

www.verkehrswacht-norden.de



Fahrradfahrer dürfen nicht auf dem Gehweg fahren.
(Ausnahme: Kinder bis 8 müssen, Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen auf dem Gehweg fahren)

5,- Euro

Fahrradfahrer müssen dort, wo sie fahren, möglichst weit rechts fahren (Rechtsfahrgebot)

5,- Euro

Radwege, die mit diesen Verkehrszeichen (1,2, 3) versehen sind, müssen Fahrradfahrer benutzen.

15,- Euro

Radfahren nebeneinander darf nur, wer andere nicht behindert.

15,- Euro

Beim Radfahren eine unangepasste, zu hohe Geschwindigkeit (a)
Einen anderen Verkehrsteilnehmer gefährden (zu hohe Geschwindigkeit) (b),
bei Unfall (c)

a) 100,- Euro
b) 120,- Euro
c) 145,- Euro

Die Straße mit dem Verkehrszeichen (4) "Verbotene Einfahrt" ist auch für Radfahrer gesperrt.
(Ausnahme Verkehrszeichen (5) "Freie Fahrt" mit dem Zusatzschild mit Fahrradsymbol)

15,- Euro

Auch Radfahrer müssen die Regel "rechts vor links" '(Vorfahrt) beachten.

25,- Euro

Mit Beginn der Dunkelheit ist an den Fahrrädern die Beleuchtung einzuschalten.

10,- Euro

Eine zweite Person darf auf dem Rad nur mitgenommen werden, wenn:

- a) der Fahrer selbst mindestens 16 Jahre alt ist
- b) die erforderliche (Sitz, Fußrasten) vorhanden sind und
- c) die mitgenommene Person nicht älter als 7 Jahre alt ist

a) 5,- Euro
b) 5,- Euro
c) 5,- Euro

Einbahnstraße dürfen nur in die vorgeschriebene Richtung befahren werden. (VZ: 6)
(Ausnahme: Bei Zusatzzeichen (7) mit Radsymbol und 2 Pfeilen sind beide Richtungen erlaubt.

15,- Euro

Die Fußgängerzone

Ab diesem Schild wird gelaufen. (8)

(Ausnahme: Fahren nur bei Zusatzschild "Radfahrer frei" (5)

10,- Euro

Rotlicht an Ampelanlagen ist auch von Radfahrern zu beachten.
- länger als 1 Sekunde Rotlicht

45,- Euro
100,- Euro

Abbiegen erfordert vom Radfahrer

- a) Handzeichen geben
- b) sich umsehen
- c) der vorhandenen Radverkehrsführung folgen

a) 10,- Euro
b) 10,- Euro
c) 10,- Euro

Fahrradfahrern ist es nicht erlaubt:

- a) ihr Gehör zu beeinträchtigen
- b) ein Handy (Mobiltelefon) während der Fahrt zu benutzen
- c) freihändig zu fahren oder
- d) sich an andere Fahrzeuge anzuhängen

a) 10,- Euro
b) 25,- Euro
c) 5,- Euro
d) 5,- Euro

1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	
8	